

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

## **Niederösterreichische Gebietskrankenkasse**

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

### **Festsetzung einer Trinkgeldpauschale für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur**

#### **Geltungsbereich**

- § 1.** (1) Diese Verlautbarung gilt für Dienstnehmer und Lehrlinge, die
- bei der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse versichert sind und
  - in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landesinnung der Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur, angehören.
- (2) Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten.

#### **Trinkgeldpauschale**

- § 2.** (1) Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, sind pauschal pro Kalendermonat EUR 56,68 als Trinkgeld anzunehmen. Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.
- (2) Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, ist der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende Teil des Betrages in Abs. 1 anzunehmen. Der Betrag ist auf volle Cent zu runden.
- (3) Für Dienstnehmer, die
- tageweise vollbeschäftigt sind oder
  - als ständige Wochenendaushilfen vollbeschäftigt sind,
- sind EUR 2,54 für jeden Arbeitstag anzunehmen.
- (4) Für Dienstnehmer, die
- tageweise teilzeitbeschäftigt sind oder
  - als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigt sind,
- ist der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende Teil des unter Abs. 3 genannten Betrages anzunehmen. Der Betrag ist auf volle Cent zu runden.
- (5) Für Lehrlinge sind EUR 17,44 pro Kalendermonat anzunehmen.

#### **Abwesenheitszeiten**

**§ 3.** Die nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer oder Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z.B. Krankheit, Urlaub u.a.).

#### **Wirksamkeitsbeginn**

- § 4.** (1) Diese Festsetzung tritt nach Ablauf des fünften Kalendertages ab dem Zeitpunkt der Freigabe der Verlautbarung zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Die zuletzt geltende Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur, die in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“, Nr. 12/2001, Amtliche Verlautbarung Nr. 166/2001, kundgemacht wurde, ist gemäß § 593 Abs. 3 ASVG außer Kraft getreten.
- (3) Die nunmehrige Festsetzung wurde vom Verwaltungsausschuss der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse am 16.2.2006 inhaltlich unverändert gegenüber der gemäß § 593 Abs. 3 ASVG außer Kraft getretenen Fassung beschlossen.

Der Obmann:

**Hutter**

Der leitende Angestellte:

**Köck**